

Nur ein blauer Fleck?

Erkennen von Misshandlungsfolgen



Dr. med. Verena Kolbe
Fachärztin für Rechtsmedizin
Rostock

Klinische Rechtsmedizin?

= Befunddokumentation und Begutachtung nach körperlicher und sexualisierter Gewalt
bei **lebenden** Personen

- Rechtsmedizin als *Dienstleister* für die Justiz (körperliche Untersuchungen nach Straftaten): Gerichtsfeste Befunddokumentation und –interpretation von Geschädigten und ggf. Tatverdächtigen – Beurteilung der Verletzungsschwere – **Lebensgefahr?**
- Spurensicherung (Abstriche/Abriebe, Körperflüssigkeiten)
- Rechtsmedizinische Konsile für klinische KollegInnen
- Rechtsmedizin als Partner des lokalen Hilfenetzwerkes sowie der kommunalen Ämter
- **Rechtsmedizinische Ambulanzen**

Wege zur rechtsmedizinischen Untersuchung

Untersuchung nach § 81 StPO

Körperliche Auseinandersetzung /
Misshandlung



Anzeige bei Polizei / Staatsanwaltschaft
durch Opfer, behandelnde Ärzte, Angehörige,
Dritte



Mitteilung an die zuständige
Staatsanwaltschaft / den
Bereitschaftsstaatsanwalt



Anforderung der Untersuchung bei der
Rechtsmedizin
24 h / 7 Tage die Woche möglich

Kostenpflichtig!

Untersuchungen gemäß § 8a SGB VIII oder dem jeweiligen Landespolizeirecht

Jugendamt oder Polizei haben Kenntnis von
einem
Gefahren-begründenden Sachverhalt



Anforderung der Untersuchung bei der
Rechtsmedizin ohne die Staatsanwaltschaft



Anforderung der Untersuchung bei der
Rechtsmedizin
24 h / 7 Tage die Woche möglich

Wege zur rechtsmedizinischen Untersuchung

Untersuchungen gemäß §§ 26, 29 FamFG (Amtsermittlungsgrundsatz/Beweiserhebung)

Familiengericht hat Kenntnis von einem das Kindeswohl betreffenden Sachverhalt



Anforderung der Untersuchung bei der Rechtsmedizin ohne die Staatsanwaltschaft



Anforderung der Untersuchung bei der Rechtsmedizin
24 h / 7 Tage die Woche möglich

Untersuchung in rechtsmedizinischen Ambulanzen

Körperliche Auseinandersetzung/Misshandlung



Geschädigte, Ärzte, Dritte



Anforderung der **kostenfreien** Befunddokumentation
bzw. konsiliarischen Mitbeurteilung



bis auf Weiteres **keine** Einschaltung der Ermittlungsbehörden, kein schriftliches Gutachten
Arzt-Patienten-Verhältnis!

Wie läuft eine rechtsmedizinische Untersuchung ab?

- Auswahl eines geeigneten Untersuchers (möglichst gleichgeschlechtlich bzw. mit einem gleichgeschlechtlichen Zeugen)
- Falls erforderlich: Gemeinsame Untersuchung mit ärztlichen KollegInnen anderer Fachrichtungen
- Vorgespräch zur Aufklärung über den Ablauf der Untersuchung, den Schweigepflichtsmodalitäten und zum Sachverhalt
- Nach Möglichkeit Inaugenscheinnahme der **gesamten Körperoberfläche**
- Fotoaufnahmen der relevanten Befunde und schriftliche Dokumentation
- Nachgespräch und Empfehlungen zum weiteren Procedere: Strafanzeige? Opferschutzeinrichtung? Therapie durch andere Fachrichtung notwendig?



MUMDOCS

KINDER KITTEL KARRIERE

Wie läuft eine rechtsmedizinische Untersuchung von Kindern ab?

- Hinweise auf frische oder ältere Misshandlungen?
- U-Untersuchungen und Impfstatus vollständig? → „Arzthopping“?
- Entwicklungsstand, Über- oder Untergewicht, Körpergröße? → Perzentilen
- Pflegezustand? Zeichen von Vernachlässigung?
- Gebisszustand?
- Äußerlich sichtbare Erkrankungen?
- Genitale Untersuchungen (bei entsprechender Fragestellung...)
- Hinweise auf selbstverletzendes Verhalten?

→ zur Entlastung von Eltern

→ Risikoabwägung



Formen der Gewalteinwirkungen

- **Körperliche Gewalt** (Schläge, Tritte, Kneifen, Beißen, Schütteln, Stiche, Würgen, Drosseln, Vergiftung, Unterkühlung, Verbrennen, Verbrühen)
- **Seelische Gewalt** (Ablehnung, Demütigung, Herabsetzung, Überforderung, Liebesentzug, Gleichgültigkeit, Zurücksetzen, Ignoranz, Isolation)
- **Vernachlässigung** (mangelnde Pflege, Ernährung, Kleidung, Schutz, Akzeptanz, Betreuung, Geborgenheit)
- **Sexualisierte Gewalt**

Stumpfe Gewalt



Mechanische Einwirkung begrenzter Flächen und kantiger Strukturen

Hämatome

- Primäre Färbung ist abhängig von Einflussfaktoren wie Stärke, Tiefe, Lokalisation, Größe
- Kleine Hämatome – schnelle Resorption
- Frische Hämatome eher bläulich bis blau-rot, ältere Hämatome mit grünlichen und gelblichen Anteilen
- Vorsichtige Interpretation - **Zurückhaltung!**

Sturz oder Schlag?

- Hautrötungen, Quetsch-Risswunden und Hämatome auch in „tief“ liegenden Bereichen
- Monokel – Brillenhämatome
- Mundschleimhautverletzungen
- Viele Befunde wechselnder Intensität, unterschiedlicher Lokalisation
- Schürfungen und Hautdurchtrennungen an den „prominenten“ Strukturen (z.B. Stirn, Jochbogen, Nase, Kinn, Ellbogen, Knie)
- Lokalisation: „Hutkrempe regel“
- Wenige uniforme Befunde

Schläge mit Werkzeugen

- Regelhaft charakteristisch geformte Befunde (Teilkonturen des Schlagwerkzeuges, Profilabdrücke von Schuhen, Doppelkonturen nach Stockschlag)
- Lokalisation: oft Kopf, Rumpf, Gesäß aber auch Abwehrverletzungen an typischer Lokalisation

Thermische Gewalt

Misshandlungsverdächtig:

- Handschuh- oder Strumpf-Muster
- Eintauch-/Immersionsverbrühungen
- „Donut“-Muster
- Gesäß/Genitale, Hände, Füße

Unfalltypisch:

- „splash and drop“ – Muster
- „arrowhead“ – Konfiguration
- Gesicht, Oberkörper, Arme

Vernachlässigung

- Verschiedene Formen (Aufsicht, Fürsorge, Gesundheitssorge, Pflege, Förderung, körperlich, emotional ...)
- Hygiene, Parasitenbefall, Geruch (z. B. Passivrauchen), Über- Untergewicht, Zähne!, sprachliche + motorische Entwicklung u.v.m!
- oft erst im fortgeschrittenen „Stadium“ erkennbar
- Vernachlässigung wird oft von anderen Misshandlungsformen begleitet
- **kann lebensbedrohlich werden!**

Dental neglect

- weist nicht nur auf eine Vernachlässigung der Mundhygiene, sondern auch auf ein **generelles Nichtbeachten** des den Eltern obliegenden kindlichen Gesundheitsschutzes hin!
- misshandelte Kinder haben 8-9 mal häufiger unbehandelte erkrankte Zähne als nicht misshandelte Kinder!

Zum Vergleich: Fremdbeibringung

- Defekte der Kleidung
- auch an schwer erreichbaren Körperregionen (Rücken!)
- regellose oder gruppierte Anordnung
- mitunter höchste Intensität („Overkill“)
- Abwehrverletzungen (aktiv, passiv)
- Fehlen von Probierschnitten

Selbst die MumDoc! Befunddokumentation ohne Rechtsmedizin

- Die Fähigkeit zur professionellen Befunddokumentation bei Gewaltopfern sollte zu den „Skills“ einer approbierte MumDoc gehören (genau wie Leichenschau durchführen und Todesbescheinigung schreiben ☺): **Anerkennung der eigenen Verantwortung** (vor allem, wenn Befunde durch die Behandlung „zerstört“ werden)
- Es sind keine besonderen Fähigkeiten oder technische Ausrüstung nötig, um gut zu dokumentieren, nur etwas Zeit und Zuwendung (...)

Was du brauchst:

- Das Einverständnis des/der PatientIn (bewusstlose PatientInnen: mutmaßlicher Wille)
- Digitalkamera (Handy reicht auch!), skalierter Gegenstand (Lineal, Spritze mit ml-Aufdruck, Kitteltaschenkarte etc.), sicherer Speicherplatz, Ordnung im System!
- Nimm dir Zeit für das Vorgespräch (Wann, Wer, Was, Wie, Womit....?)
- Nimm das Gewaltopfer als Ganzes wahr, nicht nur als Befundsammlung (psychische Verfassung!)
- Die professionelle Befunddokumentation sichert die Möglichkeit einer Zweitmeinung und verhindert Mehrfachuntersuchungen
- Vermittle Gewaltopfer zielgerichtet weiter, lass es nicht „allein“

Das Problem mit der Schweigepflicht...



Bei ärztlichen Untersuchungen von Gewaltopfern (Kinder UND Erwachsene) gilt die ärztliche Schweigepflicht nach § 203 StGB!

Durchbrechen der Schweigepflicht gegenüber der Polizei oder dem Jugendamt in berechtigten Fällen möglich (und nötig)

Erwachsene – Patientenwille oder mutmaßlicher Wille:

- Durchbrechen der Schweigepflicht NUR bei gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB)
- Nichtanzeige geplanter Straftaten
- Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte können dich nicht zum Durchbrechen der Schweigepflicht zwingen, es sei denn diese sind Auftraggeber der Untersuchung (§ 81 StPO)!
- Schweigepflicht gilt über den Tod des Patienten hinaus

Kinder:

- Durchbrechen der Schweigepflicht bei gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB) möglich
- „Bundeskinderschutzgesetz“ (§ 4 KKG)
- Sorgerechtssituation berücksichtigen (Inobhutnahmen durch das Jugendamt nach § 8a SGB 8 etc.)
- Transparenz gegenüber den Sorgeberechtigten („vielleicht gegen den Willen, aber nie ohne das Wissen...“)

Rechtfertigender Notstand - § 34 StGB

Bei pflichtgemäßer gewissenhafter Abwägung der widerstreitenden Interessen überwiegt das „**geschützte Rechtsgut**“, wenn eine gegenwärtige Gefahr für das Rechtsgut besteht und diese Notstandslage nicht anders als durch Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht abwendbar ist.

Bundeskinderschutzgesetz (2012)



KKG § 4 - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

STUFE 1

Werden **Ärztinnen und Ärzten** (...) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

STUFE 2

Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.

Bundeskinderschutzgesetz (2012)

KKG § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

STUFE 3

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

NEU (2021): Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese **unverzüglich das Jugendamt informieren** sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.



MUMDOCS

KINDER KITTEL KARRIERE

Bundeskinderschutzgesetz (2012)

KKG § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

NEU – Absatz 4

Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine **Rückmeldung** geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Praktisches Vorgehen



- Digitalfotografien immer mit Maßstab (Lineal, Maßband, Spritze mit Skala, Med.DocCard etc.)
- Von der Übersicht bis ins Detail fotografieren
- Mehrere Fotos pro Befund
- Lichtverhältnisse optimieren! Kein Schattenwurf etc.

Kinderschutzgruppen & Childhood-Häuser



- Interventionsform zur strukturierten & multiprofessionellen Bearbeitung (auch kurzfristig!) von Verdachtsfällen
- Aufgabenverteilung, Entlastung des Einzelnen, Vermeidung individueller Fehler durch gemeinsame Verantwortung
- regelmäßige interdisziplinäre Sitzungen & Fortbildungen

Liebe MumDocs – vielen Dank für Eure
Aufmerksamkeit!

